

# Meistervorbereitungslehrgang

## Teil I + II

### im Friseur-Handwerk (Teilzeit)



---

#### Informationen und Anmeldung:

Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft  
Waldeck-Frankenberg  
Christian-Paul-Str. 5  
34497 Korbach

Tel.: 05631 9535-211  
Fax: 05631 9535-7211  
E-Mail: [zarges@bbz-korbach.de](mailto:zarges@bbz-korbach.de)

# Inhalt

	<b>Seite</b>
⇒ <b>Seminarinhalte</b>	<b>3</b>
⇒ <b>Allgemeine Informationen</b>	<b>4</b>
⇒ <b>Hinweise für Meisterprüfungsbewerber</b>	<b>5 - 12</b>
☞ 1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung zur Meisterprüfung	
☞ 2. Anmeldung zur Meisterprüfung	
☞ 3. Zulassung zur Meisterprüfung	
☞ 4. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung	
☞ 5. Gliederung der Meisterprüfung	
☞ 6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung	
☞ 7. Prüfungsgebühren	
☞ 8. Weitere Prüfungskosten	
☞ 9. Förderungen	
☞ 10. Steuerersparnis	
⇒ <b>Anmeldung und Lehrgangsteilnahmebedingungen</b>	<b>13</b>

# Meistervorbereitungslehrgang Teil I+II im Friseur-Handwerk

Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I+II die nach Lehrgangsende vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt werden kann.

## Seminarinhalte:

### Teil I

- ⇒ Projektarbeit (Entwurf, Planung, Angebot)
- ⇒ Praxis Projektarbeit
- ⇒ Fachgespräch
- ⇒ Situationsaufgaben

### Teil II

#### Gestaltung und Technik

- ⇒ Kundenberatung
- ⇒ Haar- und Hautbeurteilung
- ⇒ Entwerfen von Frisuren und Make up
- ⇒ Theorie der Haarschneidetechnik
- ⇒ Methoden der Haarpflege und Frisurengestaltung
- ⇒ Theorie der Haarfärbekosmetik und der haarstrukturverändernden Maßnahmen
- ⇒ Theorie der pflegenden und dekorativen Kosmetik
- ⇒ Bewertung und Beurteilung von Haaransatz

#### Salonmanagement

- ⇒ Unfall-, Arbeits-, Gesundheitsschutz
- ⇒ Entwicklung Salonkonzept
- ⇒ Kostenermittlung, Kalkulation, Planung Betriebsablauf
- ⇒ Personalführungskonzepte
- ⇒ Schwächeanalyse, Qualitätsmanagement, Marketing
- ⇒ Informations- und Kommunikationssysteme

**Beginn:****Teilzeit:** 04.09.2021 bis ca. Mai 2022**Dauer:**

430 Ustd.

**Unterrichtszeiten:****Teilzeit:** Montag von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch von 18.00 Uhr – 20.30 Uhr  
Blockunterricht: 2 Wochen in 2018  
2 Wochen in 2019**Ort:**Berufsbildungszentrum Korbach  
Christian-Paul-Str. 9  
34497 Korbach**Gebühr:**

2.825,00 Euro

**Prüfung:**Prüfung vor dem Ausschuß der Handwerkskammer Kassel in  
Korbach**Ansprechpartnerin:**

Frau Zarges

**Anmeldung an:**Kreishandwerkerschaft Waldeck-Frankenberg  
Christian-Paul-Str. 5  
34497 Korbach  
Tel.: 05631/9535-211  
Fax: 05631/9535-7211

# Hinweise für Meisterprüfungsbewerber

## **1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung**

Für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen:

- „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ (Handwerksordnung)
- „Meisterprüfungsordnung der Handwerkskammer Kassel“ (MPO)
- „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk“
- „Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das .....-Handwerk“, für die einzelnen Handwerke.

## **2. Anmeldung zur Meisterprüfung**

Wir möchten Sie bitten, das Anmeldeformular in MASCHINENSCHRIFT ODER IN DRUCKBUCHSTABEN auszufüllen. Die Daten sind Grundlage für die spätere Beurkundung Ihrer Meisterprüfung. Schreiben Sie Ihren Namen mit Umlauten, also ä, ö oder ü, wenn dies in Ihren Urkunden übernommen werden soll.

**Dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung sind folgende Unterlagen als Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen:**

- Gesellenbrief oder Facharbeiterzeugnis.
- Nachweis über die Tätigkeiten in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem mit diesem Handwerk verwandten Handwerk oder in einem dem Meisterprüfungshandwerk entsprechenden gewerblichen Beruf in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnissen.  
  
Eine Tätigkeit bei der Bundeswehr kann angerechnet werden, wenn eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes über die berufsnahe Verwendung in der Bundeswehr vorliegt.
- Entsprechende Zeugnisse, sofern eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung beantragt werden soll.
- Soweit eine Behinderung vorliegt, werden die besonderen Belange bei der Meisterprüfung berücksichtigt, wenn dies mit dem Prüfungszweck zu vereinbaren ist. Der Nachweis der Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu führen.

Fotokopien, die nicht beglaubigt sind, werden zurückgesandt. Die Vorlage falscher Unterlagen zur Beurteilung der Zulassung kann als Täuschungshandlung gewertet werden mit der Folge, dass die Meisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden kann.

Der Zulassungsantrag muss rechtzeitig vor Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer eingegangen sein, damit über die Zulassung entschieden werden kann:

Es gelten folgende Anmeldeschlusstermine:

- für Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen: 4 Wochen vor dem Lehrgangsbeginn
- für Teilnehmer an Teilzeitlehrgängen: 3 Monate vor dem Lehrgangsende

Durch die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen wird kein Anspruch auf die Zulassung zur Meisterprüfung erworben.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung**

Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will oder einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden.

Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

Die jeweils angegebenen Tätigkeiten schließen Zeiten von Vorbereitungslehrgängen auf die MP in Vollzeitform bis zu zwei Jahren ein.

Die geforderten Zeiten der praktischen Tätigkeiten müssen bis zum Beginn der Meisterprüfung erfüllt sein, unabhängig davon, mit welchem Prüfungsteil begonnen wird. Der Nachweis einer Berufstätigkeit entfällt bei einer weiteren Meisterprüfung nach einer in einem anderen Handwerk bereits bestandenen Meisterprüfung oder bei einer entsprechenden Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz mit einem Weiterbildungsabschluss (z.B. für Industriemeister).

Falls Unklarheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, sollten Sie sich möglichst vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge bei der geschäftsführenden Stelle für Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer beraten lassen

Abteilung Berufsbildung , Meisterprüfung

Uwe Sachelli, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, Tel.: 0561/7888-131

#### **4. Gliederung der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

- Teil I - Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk Gebräuchlichen Arbeiten
- Teil II - Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
- Teil III - Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV - Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

Die Meisterprüfungsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung in beliebiger Reihenfolge erfolgen kann. Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

#### **5. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung**

##### a) Handwerksmeister

Prüflinge, welche die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben, sind von den Teilen III und IV und durch den Meisterprüfungsausschuss auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern ganz oder teilweise zu befreien.

##### b) Absolventen von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Prüfungsbewerber, welche die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule bestanden haben, können auf Antrag von einzelnen Teilen der Meisterprüfung befreit werden, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung.

##### c) Techniker

Prüfungsbewerber, die Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen oder Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Prüfungsanforderungen, welche den Anforderungen bei Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen entsprechen, mit Erfolg abgelegt haben, können von Teil II (Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse) der Meisterprüfung befreit werden, wenn das Arbeitsgebiet des Handwerks dem jeweiligen Fachgebiet der Prüfung entspricht.

##### d) Andere Weiterbildungsqualifikationen

##### Ausbildereignungsprüfung:

Mit Erfolg abgelegte Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder dem Bundesbeamtenengesetz werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil IV - Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse - der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

„Geprüfte/-r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung“ oder Betriebswirt des Handwerks:  
Diese Prüfungen werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil III – Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse - der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

Kraftfahrzeug-Servicetechniker:

Die bestandene Prüfung auf Grundlage der Fortbildungsregelung vom 15.12.1997 führen zur Befreiung von Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

**Zur Beachtung:**

Befreiungsanträge können nur behandelt werden, wenn das entsprechende Prüfungszeugnis - beglaubigte Fotokopie - mit dem Zulassungsantrag eingereicht wird.

Das Befreiungsgesuch ist im Antrag auf Zulassung unter Punkt 7 aufzunehmen.

**6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung**

Wer das Ziel hat, die Meisterprüfung abzulegen, sollte sich so früh wie möglich darauf einstellen, d. h. rechtzeitig mit der Vorbereitung beginnen.

Im Rahmen der Nordhessischen Meisterschule werden für verschiedene Handwerksberufe Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten, die von den Berufsbildungszentren der Handwerkskammer, den Kreishandwerkerschaften und von den Innungen durchgeführt werden. Informationen geben die Lehrgangsträger und der jährlich erscheinende Bildungsfahrplan der Nordhessischen Meisterschule.

Der Prüfungsbewerber muss sich bei den genannten Lehrgangsträgern selbst zu den Lehrgängen anmelden. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang schließt nicht die Zulassung zur Meisterprüfung ein und begründet auch keinen Rechtsanspruch zur Zulassung zur Meisterprüfung. Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist in jedem Fall über die Handwerkskammer Kassel zu stellen.

**7. Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel festgelegt und von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt. Sie betragen (Stand: November 2008) für:

a)	Teil I; Teil II; Teil III; Teil IV	je Prüfungsteil	335,00 € 230,00 €
b)	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen Teil I und II		585,00 €
	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen Teil III und IV		480,00 €



Durch die Gebühren werden im Wesentlichen abgedeckt:

- Erarbeitung der praktischen und theoretischen Aufgaben,
- Vorbereiten der Situationsaufgabe,
- Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung,
- Prüfungsaufsichten für die Teil II bis IV und Situationsaufgabe,
- Erstellen der Prüfungsunterlagen,
- Prüfungsteilnehmerverwaltung,
- Raumkosten für die Teile II bis IV (schriftliche und mündliche Prüfungen),
- Konferenzen des Meisterprüfungsausschusses,
- Anfertigen und Ausgabe der Meisterprüfungszeugnisse und der Meisterbriefe.

## **8. Weitere Prüfungskosten**

Nach der Meisterprüfungsverordnung sind für Teil I – praktische Prüfung Kosten neben der Prüfungsgebühr zu entrichten für

- Werkstätten und Raummieten
- Maschinennutzung
- Schaumeisteraufsicht für Meisterprüfungsarbeit
- Materialien
- EDV-Anlagen

Die Höhe der Kosten sind für die einzelnen Handwerke unterschiedlich. Sie können bis zu 342,57 € betragen. Bitte erkundigen Sie sich über die voraussichtlichen Kosten bei der Handwerkskammer Kassel (Durchwahl 0561/7888-129 oder –130, Frau Zeuch oder Frau Fandrich).

Tritt der Prüfling nach Zulassung aber vor Beginn der Meisterprüfung zurück oder erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Überweisung an einen anderen Meisterprüfungsausschuss, werden die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 97,15€ berechnet.

Die Prüfungsgebühren und die weiteren Prüfungskosten werden rechtzeitig vor der Meisterprüfung angefordert und nach Rechnungszustellung fällig. Die Einladung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt ist.

### Weitere Gebühren:

Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur MP	97,15 €
Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	51,13 €
Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses	25,56 €
Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,56 €

Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten. Es gelten die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel.

## 9. Förderungen

### Förderung durch das Arbeitsamt

Eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist nur in Ausnahmefällen z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen möglich. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Arbeitsamt in Verbindung.

### Begabtenförderung berufliche Bildung

Wenn Sie Ihre Gesellenprüfung mit der Note „besser als gut“ bestanden haben und nicht älter als 24 Jahre sind, können Sie die Begabtenförderung berufliche Bildung erhalten. Rufen Sie bitte die Handwerkskammer Kassel an (Tel. 0561/78 88-135 **Inken Aulenbacher**).

### Fördermöglichkeiten für Soldaten

Während der Dienstzeit können Soldaten auf Zeit nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes und Grundwehrdienstleistende nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende gefördert werden. Der Antrag ist jeweils rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn beim zuständigen Berufsförderungsdienst zu stellen.

### Verbilligte Fahrkarten bei Vollzeitlehrgängen

Im Bezirk des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) haben Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen zur Vorbereitung einer Meister- oder sonstigen Fortbildungsprüfung Anspruch auf den Ausbildungstarif. Daher sollten Kursteilnehmer prüfen, ob sie nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzen und ihre Wochen- oder Monatskarten zu den Vorzugspreisen kaufen. Begünstigt sind Teilnehmer an Meistervorbereitungslehrgängen mit mehr als 400 Unterrichtsstunden bei 5 Tagen Unterricht pro Woche mit mindestens 25 Stunden/Woche und einem Abschluß innerhalb von 3 Jahren: Also in der Regel für alle Vollzeitausbildungen.

Die Ausbildungsnachweiskarten werden bei Lehrgangsbeginn vom Veranstalter auf Anforderung ausgestellt und müssen bei den Fahrscheinverkaufsstellen vorgelegt werden. Im Rhein-Main-Verkehrsverbund gibt es eine gleiche Regelung.

## 10. Steuerersparnis

Soweit die Lehrgangskosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, können diese bei der Einkommenssteuer-Erklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen alle mit der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben wie: Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmittel, Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Fahrtkosten, Arbeitsmaterial, Material- und Maschinenkosten für Übungs- und Meisterstück, Werkzeug, Studienfahrten, Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung und sonstige unvermeidbare Kosten.

Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für die Teilnahme an einem Berufsfortbildungslehrgang oder einer sonstigen beruflichen Veranstaltung, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben bei dem Arbeitgeber abzugsfähig und führen dort zur Ersparnis bei der Steuer vom Einkommen und ggf. auch der Gewerbesteuer. Eine Lohnversteuerung für den Arbeitnehmer braucht dann nicht vorgenommen zu werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter sowie die Steuerberater.

# Wer wird gefördert?

Wer sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit vorbereitet, erhält Beiträge zum Lebensunterhalt anteilig Zuschüsse zu Kosten von Lehrgängen und zinsgünstige Darlehen.

Wer wird gefördert

Mit dem AFBG werden Sie gefördert, wenn Sie sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von mehr als 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereiten. Eine Altersgrenze besteht für die Förderung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht.

Um die AFBG-Förderung zu beziehen, müssen Sie die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung oder die Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung (Vorqualifikation) erfüllen. Auch als Studienabbrecher/in oder Abiturient/in ohne Erstausbildungsabschluss, aber mit der von der Fortbildungsordnung geforderten Berufspraxis für Ihre Fortbildung, können Sie eine AFBG-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.

Auch wenn Sie bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, werden Sie für eine Maßnahme gefördert. Dies muss allerdings Ihr höchster Hochschulabschluss sein. Verfügen Sie bereits über einen Masterabschluss oder einen staatlichen oder staatlich anerkannten entsprechenden Hochschulabschluss, kommt auch künftig eine AFBG-Förderung nicht für Sie in Betracht.

Als Ausländer/in sind Sie förderungsberechtigt, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen oder Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit Ihrer Berufsausbildung.

# Was wird gefördert?

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Seit dem 01. August 2020 besteht ein Förderanspruch auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden.

Die drei Fortbildungsstufen sind:

Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin  
Bachelor Professional  
Master Professional

Gefördert werden ebenso Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

Maßnahmen der ersten Fortbildungsstufe müssen mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen und werden ausschließlich in Teilzeit gefördert. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden.

Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).

Fernlehrgänge können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.

Mediengestützte Lehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder eine diesem vergleichbaren verbindliche mediengestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Lehrgänge bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen.

## Wie wird gefördert?

Bei der Finanzierung Ihrer Fortbildung können Sie auf die Unterstützung von Bund und Ländern durch das Aufstiegs-BAföG bauen. Beantragen Sie Zuschüsse zu Prüfungs- und Lehrgangsgebühren sowie bei Vollzeitmaßnahmen Unterstützung zum Lebensunterhalt.

BMBF

Die Förderung mit AFBG umfasst Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein zinsgünstiges Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro. Seit dem 01. August 2020 erhalten Sie 50 Prozent der Förderung als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Fortbildungskosten	
Gefördert werden einkommens- und vermögensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen.	
<b>Lehrgangs- und Prüfungsgebühren</b>	
Förderung bis zu	15.000 €
Zuschussanteil	50 %
Darlehensersatz	50 %
Vollständiger Erlass bei Existenzgründung	100 %
<b>Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts (und vergleichbarer Arbeiten)</b>	
Förderung bis zur Hälfte der Kosten, höchstens bis zu	2.000 €
Zuschussanteil	50 %

Grafik: © BMBF

Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung seit dem 01. August 2020 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Zu den Materialkosten für Ihr Meisterprüfungsprojekt können Sie eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. 50 Prozent der Förderung erhalten Sie auch hier als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

## Beitrag zum Lebensunterhalt

Unterhaltsbedarf	
Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.	
<b>Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende</b>	
bis zu	892 €
Zuschussanteil	100 %
<b>Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte</b>	
bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %
<b>Aufschlag je Kind</b>	
bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %
<b>Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende</b>	
pauschal	150 €
Zuschussanteil	100 %

Grafik: BMBF

Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie gegebenenfalls von dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen. Seit dem 01. August 2020 wird die Unterhaltsförderung vollständig als Zuschuss gewährt. Das heißt, sie muss nicht mehr zurückgezahlt werden.

Für Alleinstehende beträgt der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag 892 Euro. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf, dem Wohnbedarf, einem Erhöhungsbetrag und eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und leben nicht dauerhaft getrennt? Dann erhöht sich dieser maximale monatliche Betrag für Sie um 235 Euro.

Haben Sie Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben? Dann erhöht sich der maximale monatliche Betrag für Sie um 235 Euro je Kind.

Wenn Sie Kinder unter 14 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt allein erziehen, erhalten Sie darüber hinaus auch bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von 150 Euro je Kind. Dieser Zuschuss ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Passgenaue Förderung

#### Berechnung Bedarfssatz

398 €	Grundbedarf
325 €	Wohnpauschale
84 €	Zuschlag Krankenversicherung
25 €	Zuschlag Pflegeversicherung
60 €	Erhöhungsbetrag für die Antragsteller
<hr/>	
<b>892 €</b>	<b>Bedarfssatz</b>

Der Einkommensfreibetrag beträgt für Sie 290 Euro. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (450 Euro) anrechnungsfrei. Sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben nicht dauerhaft getrennt, erhöht sich dieser Freibetrag für Sie um 630 Euro. Je Kind erhöht er sich um 570 Euro.

Ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.260 Euro, bevor sein Einkommen auf die Förderung angerechnet wird.

Ihr Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um 2.300 Euro. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um 2.300 Euro.

Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Sie wollen sich über Ihre Möglichkeiten der Aufstiegsförderung beraten lassen?

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Antrag ausschließlich an die für Sie zuständige Behörde des Bundeslandes stellen!

#### ***Studierendenwerk Kassel***

Amt für Ausbildungsförderung  
Postfach 10 36 60  
34036 Kassel

Telefonnummer: (0561) 8 04 - 25 51

Faxnummer: (0561) 8 04 - 25 48

E-Mail-Adresse: [foerderung@studierendenwerk.uni-kassel.de](mailto:foerderung@studierendenwerk.uni-kassel.de)

Internet-Adresse: <https://www.studierendenwerk-kassel.de>